

Satzung des Vereins GILDENHAUS e.V.

gegründet am 22. März 1920

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein GILDENHAUS e.V. ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein bezweckt insbesondere, über die trennenden Schranken der Parteien und Berufe hinweg, Kenntnisse und Erkenntnisse über das freie Unternehmertum, das Privateigentum und die Marktwirtschaft zu sammeln, durch Veröffentlichungen und Vorträge in der Wirtschaft und Öffentlichkeit zu verbreiten und seine Mitglieder über diese Ziele zu beraten und unterrichten.

Aufgabe des Vereins GILDENHAUS ist die Förderung von Arbeitnehmern, Führungskräften und Unternehmern auf folgenden Sachgebieten:

- a) der Allgemeinbildung über soziale, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Fragen auf der Basis der im Grundgesetz verankerten sozialverpflichteten, freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung,
- b) der fachlichen, berufs- oder betriebsbezogenen Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Umschulung.

2. Die Tätigkeit des Vereins GILDENHAUS ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn gerichtet. Das GILDENHAUS dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen und Gesellschaften zu gründen, deren Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar geeignet ist, den Vereinszweck ganz oder teilweise zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen, jeder Verband, Verein und jeder freiberuflich Tätige werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich mittels eingeschriebenen Brief, spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen in dem die Mitgliedschaft enden soll.

4. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied aus dem Verein GILDENHAUS ausschließen. Dieser Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen dagegen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und vertretungsberechtigten Personen der Unternehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch einfache Aufgabe der Einladung zur Post spätestens 8 Tage vor der Versammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bzw. über die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4 Mehrheit gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes ggs. gesondert des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Zahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode erhöhen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 Ehrenvorsitzende wählen, die dem Vorstand mit Sitz und Stimme angehören.
Ihm gehört der jeweilige Geschäftsführer des Arbeitgeberbundes Ostwestfalen-Lippe kraft Amtes an.
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Zur rechtsverbindlichen Erklärung genügt die Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder wird auf max. 5 Wahlperioden begrenzt.
5. Der Vorstand ist mindestens einmal in jedem Jahr, im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, einzuberufen, sonst auf Antrag von drei seiner Mitglieder.
6. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und schlägt der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Umlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks vor. Der Vorstand stellt den Arbeitsplan des Vereins auf und beschließt die Richtlinien zur Führung der Geschäfte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden nach einer besonderen Beitragsordnung von den Mitgliedern erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Auflösung des Vereins GILDENHAUS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen 3/4 der Mitgliederstimmen vertreten sein, der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist mit Wirkung vom 22. März 1920, mit dem Tag der Vereinsgründung, in kraft getreten.

Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2001.

Bielefeld, 29. Januar 2002